- 58. 1. Ift im Falle der vertragsmäßigen Aufhebung der ehelichen Gütergemeinschaft während Bestehens der Ehe zum Übergange des Eigentumes an den zur gütergemeinschaftlichen Masse gehörenden Grundstüden auf den einen Ehegatten Auflassung und Eintragung im Grundbuche erforderlich?
 - 2. In welchem Zeitpunfte entsteht ber Anspruch bes Fistus auf Zahlung ber Kosten eines eingeleiteten Strafversahrens?
- III. Civilsenat. Urt. v. 3. Januar 1888 i. S. P. (Rl.) w. die Gerichtsfasse zu D. (Bekl.) Rep. III. 220/87.
 - I. Landgericht Denabrück.
 - II. Oberlandesgericht Celle.

Der Amtsdiener P. zu Hafelünne hat sich mit der Klägerin 1877 verheiratet und mit derselben in der in Haselünne geltenden altmunster=

schen Gütergemeinschaft gelebt. P. hat in den Jahren 1877—1882 eine Reihe von Berbrechen begangen und ist dieserhalb am 11. Rovember 1885 zu siebenjähriger Ruchthausstrafe verurteilt, welche er seit bem 11. Januar 1886 in ber Strafanstalt zu Celle verbüft. Anleauna des Grundbuches von Hafelunne im Jahre 1883 wurden die Cheleute B. als Eigentümer ber ihnen gehörenden, zu Saselunne belegenen Grundftücke im Grundbuche eingetragen. Rach Einleitung bes Strafverfahrens gegen den Chemann B. haben die Cheleute B. Durch Vertrag vom 7. Mai 1885 die unter ihnen bestehende Gütergemeinschaft aufgehoben und vereinbart, daß das ganze Vermögen, insbesondere die Grundstücke, in das Alleineigentum der Chefrau übergehen follen. Am 8. Juni 1886 erwirkte die Gerichtskasse zu Denabrud bei bem Amtsgerichte zu Meppen zur Sicherstellung ber ihr zustehenden Forderung aus Gerichtskosten im Betrage von 2044 M die Verhängung bes dinglichen Arrestes gegen den Amtsbiener D. P., und es wurde auf ihren Antrag auf dem Grundbuchblatte des den Sheleuten B. gehörigen Grundbesites eine Vormerfung zur Erhaltung bes Rechtes auf eine Hypothek für die Gerichtskasse zu Denabruck aus dem Arrestbefehle vom 10. Juni 1886 eingetragen. Am 16. Juni 1886 erfolgte bie Auflassung ber gedachten Grundstücke an die Klägerin und beren Eintragung als Alleineigentümerin im Grundbuche.

Die Klägerin hat klagend die Löschung der Vormerkung beantragt. Sie hat u. a. geltend gemacht, die Eintragung der Vormerkung sei unzulässig, weil ihr Alleineigentum, mindestens ihr Miteigentum zur ideellen Hälfte an den Grundstücken schon durch die Ausbedung der Gütergemeinschaft entstanden sei, ohne daß es einer Auflassung bedurft habe, da die Grundstücke von ihr in die eheliche Gütergemeinschaft einsgebracht seien.

Die Beklagte beantragte Abweisung der Klage und widerklagend, die Klägerin zur Zahlung von 266 M Kosten der Strafvollstreckung gegen ihren Ehemann für die Zeit vom 11. Januar dis 10. Dezember 1886 zu verurteilen, da sie persönlich für diese Kosten hafte.

Das Landgericht wies die Klage ab und verurteilte die Klägerin nach dem Antrage der Widerklage. Die Berufung der Klägerin wurde verworfen und ebenso deren Revision zurückgewiesen.

Aus ben Gründen:

..., Das Berufungsgericht verletzt auch durch Verwerfung des E. d. R.G. Entich in Civili. xx.

gegen die Rechtsbeständigkeit der Vormerkung aus dem zwischen der Klägerin und ihrem Chemanne am 7. Mai 1885 wegen Aufhebung ber unter ihnen bestehenden Gütergemeinschaft und Übertragung bes ganzen Bermögens, insbesondere der hier in Rede stehenden Grundstücke, in das Alleineigentum der Klägerin abgeschloffenen Vertrages und aus der Kenntnis dieses Bertrages auf seiten der Beklagten vor der Beantragung der Eintragung der Bormerkung entnommenen Einwandes nicht das

Gefet.

Das Berufungsgericht, welches die Entscheidungsgründe des Landgerichtes billigt und sich aneignet, stellt fest, daß die Eheleute P. in der in Haselunne, ihrem ehelichen Wohnsitze, geltenden altmunfterschen Gütergemeinschaft gelebt haben, daß nach den Grundfäten biefes Güter= rechtes jedem Chegatten an dem gemeinschaftlichen Bermögen ein Gesamteigentum zustehe, welches ihn unter anderem zur unbeschränkten Verpfändung und Belaftung desfelben berechtige und durch welches er passiv legitimiert sei, in ben zuläffigen Fällen Belaftungen bes ganzen Bermögens felbst gegen seinen Willen bulben zu muffen. Die Border= richter geben weiter davon aus, daß die Eintragung des Eigentumes der hier in Frage stehenden Grundstücke im Grundbuche auf den Namen der Cheleute B. dem in Safelunne geltenden Chequiterrechte habe entfprechen, dieses Gütergemeinschaftsverhältnis, also Gesamteigentum beider Chegatten, habe zum Ausdrucke bringen follen. Diefe Ausführungen sind in der Revisionsinstanz nicht nachzuprüfen, vielmehr zur Grundlage für die Beurteilung zu nehmen, weil sie teils auf Keststellung der Normen des partifularen Rechtes, teils auf Beurteilung der konkreten Sachlage beruhen. Geht man hiervon aus, so ist zunächst die Annahme ber Borderrichter, daß die Beklagte befugt gewesen sei, aus dem gegen den Ehemann P. erwirften Arrestbefehle vom 8. Juni 1886 wegen bes der Beklagten angeblich zustehenden Anspruches auf 2044 M aus Berichtskoften die Eintragung einer Bormertung auf ben ganzen, im Gesamteigentume bes Schuldners stehenden Grundbesit bei dem Grundbuchrichter zu beantragen und zu erwirken, nach §. 10 des Gesehes vom 13. Juli 1883, betreffend die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Bermögen, zutreffend. Es ift aber auch weiter nicht rechtsirrtümlich, wenn die Vorderrichter ausführen, daß dieser Eintragung der Bormerkung ber Bertrag vom 7. Mai 1885, burch welchen die Gütergemeinschaft unter den Cheleuten B. ausgeschlossen worden, nicht entgegenstehe, weil es zur Übertragung des Alleineigentumes an den fraglichen Grundstücken auf die Rlägerin der Auflassung bedurft habe, diese aber por der Eintragung der Vormertung nicht erfolgt fei. Die von ber Rlägerin verteidigte, allerdings mehrfach aufgestellte Ansicht, 1 daß es im Kalle ber vertragsmäßigen Aufhebung ber Gütergemeinschaft während des Bestehens der Che zur Übertragung des Eigentumes an den jum gemeinschaftlichen Vermögen gehörigen Grundstücken auf den einen Chegatten ber Auflaffung und Eintragung im Grundbuche nicht bedürfe, der Eigentumsübergang vielmehr ohne Auflassung vor fich gebe, da eine freiwillige Beräußerung im Sinne bes &. 1 des Gesetes vom 5. Mai 1872 über den Eigentumserwerb 20 nicht vorliege, kann nicht gebilligt werden: es ist vielmehr den Vorderrichtern darin beizutreten, daß in diesem Kalle Auflaffung erforderlich ift, weil eine freiwillige Beräuße= rung des Eigentumes vorliegt. Die Bestimmung in &. 1 a. a. D. findet in den Källen Anwendung, in welchen das Eigentum nicht fraft des Gefetes, ohne Ruthun des bisherigen Besiters ober selbst gegen feinen Willen nach dem bisher geltenden Rechte erworben wird, sondern die Mitwirkung ber Beteiligten zur Berbeiführung bes Eigentumsüberganges notwendig ift, in welchen der Eigentumsübergang auf Grund einer Disposition der Beteiligten, welche auf ihrer freien, übereinstimmenden Willenserflärung beruht, erfolgt. Diefe Boraussetzungen liegen aber por, wenn das Eigentum der infolge der unter den Cheleuten bestehenden Gütergemeinschaft in beren Miteigentum ober Gesamteigentum stehenden Grundftucke auf Grund eines Bertrages, burch welchen die Gutergemeinschaft aufgehoben und vereinbart wird, daß die Grundstücke fortan im Alleineigentum bes einen Chegatten stehen sollen, auf diesen übertragen werben foll. Denn durch den Vertrag entäußert fich der eine Chegatte, welcher sich damit einverstanden erklärt, daß die Gütergemeinschaft aufgehoben und das gesamte bisher gemeinschaftliche Vermögen Alleineigen= tum des anderen werde, freiwillig des ihm an diesem Bermögen zu= stehenden Gigentumes, beziehungsweise Miteigentumes, der Übergang des Alleineigentumes auf den anderen Chegatten beruht auf der freien Willenseinigung der Chegatten, welche ebensowohl hätten bestimmen

¹ Lewy, Aphorismen zur Theorie und Prazis des neuen preußischen Immosbilienrechtes in Behrend, Zitichrift Bd. 6 S. 601 fig.; Wittko in Gruchot, Beiträge Bd. 19 S. 29. Dagegen Achilles, Geseh über Grundeigentum 3. Ausl. S. 79; Turnau, Grundbucherdnung Bd. 2 S. 302.

können, daß das Eigentum an dem bisher gemeinschaftlichen Vermögen in anderer Weise unter ihnen geteilt werden solle. Darauf, daß die in Frage stehenden Grundstücke nach der Behauptung der Klägerin vor Eingehung der She deren Eigentum gewesen, kann es nicht ankommen, da dieselben mit der Eheschließung in die Gütergemeinschaft sielen und nach den Sähen des altmünsterschen Rechtes im Gesanteigentume beider Eheleute standen, und durch die Aushebung der Gütergemeinschaft nicht die vor Eingehung der She bestandenen Rechtsverhältnisse wieder aufsledten, vielmehr die von den Eheleuten dei Aushebung der Gütergemeinschaft über die Verteilung des disher gemeinschaftlichen Vermögens gestrossenen Vereindarungen entscheidend waren.

Mit Recht hat ferner das Berufungsgericht angenommen, daß eine Beschränkung des Eigentumsrechtes im Sinne des §. 11 des Gesehes vom 5. Mai 1872 nicht vorliege und ebenso, daß der von der Klägerin

erhobene Einwand der Arglift nicht begründet sei.

Auch die Entscheidung über den widerklagend von der Beklagten erhobenen Anspruch beruht nicht auf der Verletzung einer revisiblen Rechtsnorm. Die Feststellung, daß von denjenigen Eheleuten, welche in der altmünsterschen Gütergemeinschaft leben, auch nach Ausschließung derselben, jeder persönlich für diejenigen Schulden des anderen Ehegatten hafte, welche vor Auskölließung der Gütergemeinschaft entstanden waren, kann mit der Revision nicht angesochten werden.

Die Ausführung der Revisionsklägerin, daß der Anspruch des Fiskus auf Zahlung der Unterhaltungskosten in der Strafanstalt gegen den Ehemann der Rlägerin erst nach der Auslösung der Gütergemeinsschaft entstanden sei, weil derselbe erst nach diesem Zeitpunkte behuss Bollstreckung der gegen ihn erkannten Zuchthausstrase in die Strafanstalt ausgenommen worden und der Anspruch erst von diesem Zeitpunkte an, jedenfalls nicht vor der ebenfalls erst nach Auslösung der Gütersgemeinschaft erfolgten Verurteilung zur Zuchthausstrase entstanden sei, kann sür zutressend nicht erachtet werden; es ist vielmehr die der Rechtsprechung des Reichsgerichtes,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Strafs. Bd. 13 S. 138, entsprechende Annahme der Richter der Vorinstanzen zu billigen, daß der Anspruch des Fiskus auf Zahlung der Kosten des Versahrens, zu welchen nach & 497 St.P.D. auch die Kosten der Strasvollstreckung gehören, gegen den Verbrecher mit dem Zeitpunkte entstehe, in welchem

zum Zwecke der Strasversolgung staatliche Organe in Thätigkeit getreten sind, vorausgeset, daß eine rechtskräftige Verurteilung des Verbrechers zur Strase eintritt. Daß aber nicht allein die von dem Shemanne der Rlägerin begangenen Verbrechen, wegen welcher derselbe zur Zuchthaussstrasse verurteilt worden, während des Vestehens der Gütergemeinschaft verübt sind, sondern daß gegen ihn auch vor der Ausschließung derselben das strasgerichtliche Versahren eingeleitet worden, ist von den Vorderzrichtern sesstgestellt."